

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 43 (2016)
Heft: 4

Rubrik: news.admin.ch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

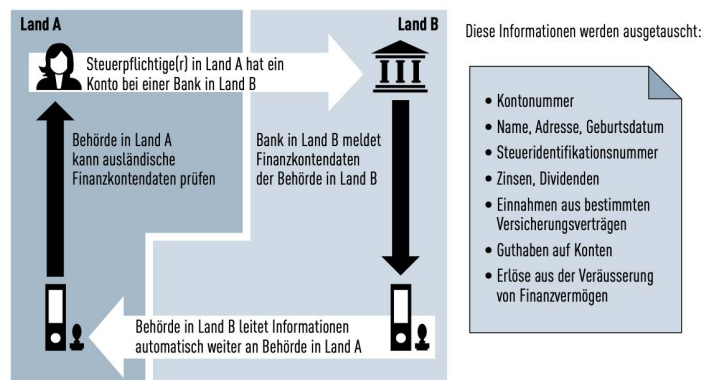
Automatischer Informationsaustausch AIA: Die neue Welt der Steuertransparenz

Die Schweiz hat sich verpflichtet, den globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA) umzusetzen. Damit sind Auslandschweizerinnen und -schweizer vermehrter Steuertransparenz ausgesetzt.

Bis dato haben sich rund 100 Staaten verpflichtet, den AIA-Standard umzusetzen. Ziel der neuen Bestimmungen ist es, die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu verhindern. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD hat den globalen AIA-Standard bereits 2014 verabschiedet, wobei die Schweiz zu dessen Erarbeitung beigetragen hat. Hierzulande soll der AIA ab 2017 eingeführt werden, damit ab 2018 ein erster Datenaustausch mit ausgewählten Partnerstaaten erfolgen kann.

Das Bankgeheimnis im Inland wird vom AIA nicht tangiert. Der AIA betrifft jedoch Auslandschweizer, die über Bankkonten in der Schweiz verfügen. Das bedeutet, dass die schweizerischen den ausländischen Behörden die relevanten Informationen melden müssen. Wohnt etwa ein Schweizer in Paris und hat ein Konto bei einer Schweizer Bank in Zürich, so meldet dieses Geldinstitut die Finanzkontendaten der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Diese wiederum leitet die Informationen an die französische Steuerbehörde weiter. Die untenstehende Grafik veranschaulicht die Funktionsweise des AIA:

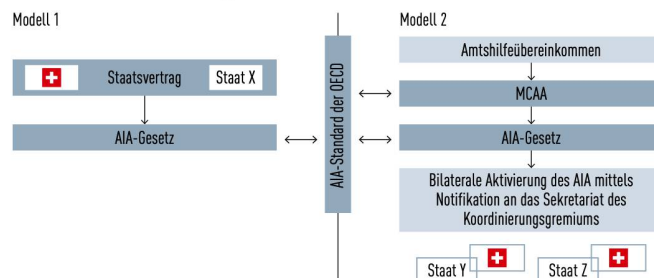
So funktioniert der automatische Informationsaustausch



Zwei Arten der Umsetzung

Die erste Ländergruppe («early adopters») tauscht Daten bereits ab 2017 aus, während die Schweiz mit einem Start ab 2018 zur zweiten Ländergruppe gehört. Die Umsetzung des AIA kann grundsätzlich nach zwei Modellen erfolgen. Entweder regeln bilaterale Staatsverträge dessen Implementierung oder das «Multilateral Competent Authority Agreement» (MCAA) kommt zur Anwendung, das auf dem Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen beruht. Das MCAA sieht vor, dass die Unterzeichnerstaaten den AIA jeweils bilateral aktivieren (vgl. Grafik).

Zwei Modelle zur Umsetzung des AIA



AIA mit Partnerstaaten

Bis dato hat die Schweiz auf der MCAA-Basis (Modell 2) Erklärungen mit Australien, Jersey, Guernsey, der Insel Man, Island, Norwegen, Japan, Kanada sowie Südkorea abgeschlossen. Das Schweizer Parlament hat der Einführung des AIA mit Australien bereits zugestimmt, während die Abkommen mit den anderen Staaten im laufenden Jahr der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Im Mai 2015 haben die Schweiz und die EU ein Abkommen zur Einführung des AIA unterzeichnet, das für alle 28 EU-Mitglieder gilt und das seit dem Jahr 2005 geltende Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU ersetzt. Dieses entspricht dem Modell 1 (vgl. Grafik). Das Parlament hat das Abkommen genehmigt. Die Schweiz und die EU beabsichtigen, wie bei den oben erwähnten AIA-Abkommen ab 2017 Kontodaten zu erheben und ab 2018 gegenseitig auszutauschen. Die Schweiz beabsichtigt, den AIA mit weiteren Staaten umzusetzen.

Sondersituation mit den USA

Für Auslandschweizerinnen und -schweizer in den USA kommt nicht der AIA, sondern das FATCA-Abkommen (Foreign Account Tax Compliance Act) zwischen der Schweiz und den USA zur Anwendung. Das Abkommen sieht vor, dass hiesige Finanzinstitute die Kontodaten mit Zustimmung der betroffenen Kunden direkt an die amerikanische Steuerbehörde melden. Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF hat im vergangenen Jahr Verhandlungen mit den USA über ein neues FATCA-Abkommen aufgenommen, bei dem der Datenaustausch reziprok ablaufen würde.

Regularisierung der Vergangenheit

Um den Steuerpflichtigen einen reibungslosen Übergang zum AIA zu ermöglichen, bieten viele Staaten den Steuerzahlern die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstdeklaration an. Damit lassen sich bisher unversteuerte Vermögen regularisieren und allfällige Sanktionen verhindern bzw. reduzieren. Betroffene Personen sollten sich für weitere Auskünfte an die zuständigen Steuerbehörden ihres Wohnsitzlandes wenden.

STAATSEKRETARIAT FÜR INTERNATIONALE FINANZFRAGEN SIF

Guichet unique: Anlaufstelle für Fragen und Anliegen

Das EDA hat seine Dienstleistungen für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erweitert und stellt neu eine zentrale Anlaufstelle zur Verfügung. Über diesen «Guichet unique» können sich Bürgerinnen und Bürger sowie Institutionen und Unternehmen im Ausland schnell und kompetent informieren und beraten lassen.

PETER ZIMMERLI

Der Kanton Neuenburg hat es vorge-macht. Seit elf Jahren betreibt er erfolgreich einen Guichet unique, der vom Publikum geschätzt wird, weil er grosse Erleichterungen bei der Erledigung der administrativen Aufgaben bietet. Die Idee des Kantons, seine Dienstleistungen gänzlich papierlos anzubieten, hat den grössten Teil seiner Einwohnerinnen und Einwohner überzeugt, obwohl die Benützung dieser zentralen Anlaufstelle nicht obligatorisch ist. Einen ebenso grossen Anklang soll der Guichet unique des EDA bei den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern finden, auch wenn er aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse eine ganz andere Struktur aufweist und zudem auch weitere Ziele verfolgt. So stehen nicht nur die papierlosen Dienstleistungen im Vordergrund, sondern auch der einfache Zugang zu Informationen.

Aufgrund der schnell wachsenden Mobilität und der immer komplexer werdenden Fragestellungen hat der Bund erkannt, dass die verschiedenen Verwaltungsstellen enger zusammenarbeiten müssen. Deshalb hat das EDA im Jahr 2011 die Konsularische Direktion (KD) geschaffen. In dieser Direktion sind wesentliche Dienste zusammengeführt worden, die ausschliesslich Leistungen zugunsten der Auslandschweizergemeinschaft und deren Institutionen erbringen. Die KD

bündelt somit die konsularischen Dienstleistungen, die das EDA gezielt auf die Kundenbedürfnisse im Sinne eines optimalen Service public ausgerichtet. Sie betreibt eine Helpline, die 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr operationell ist. Zudem hat sie die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer vom Bundesamt für Justiz und den Dienst Aus-

Stimmrecht, bis hin zum Zivilstand müssen sich unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger im Ausland mit den unterschiedlichsten Fragestellungen befassen, die einen direkten Bezug zum Heimatland Schweiz haben. Fragen, die oft nur von Fachleuten kompetent beantwortet werden können. Aus dem Ausland ist der Zugang zu diesen Fachpersonen jedoch häufig al-



wanderungsberatung vom Staatssekretariat für Migration übernommen.

Im Zusammenspiel von Auslandsvertretungen, Helpline und Konsularischer Direktion hat das EDA so eine Plattform kreiert, die Schweizerinnen und Schweizern im In- und Ausland sowie Behörden von Gemeinden, Kantonen und Bund kompetent Auskunft zu diversen Auslandschweizerthemen erteilt. Dazu gehören auch Themen, die nicht in der Kompetenz der KD liegen: Von der AHV über die Ausbildung, den Militärdienst, die Steuern, das

lein schon wegen der Zeitverschiebung schwierig. Zudem ist die Zuständigkeit nicht immer auf den ersten Blick erkennbar.

Hier hilft Ihnen der Guichet unique weiter: Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können ihre Anliegen entweder an die für ihren Wohnort zuständige schweizerische Vertretung oder an die Helpline des EDA richten. Dies kann sowohl telefonisch als auch schriftlich per Post oder E-Mail geschehen. Die meisten Fragen werden von den Mitarbeiterin-

HELPLINE EDA

☎ Schweiz +41 800 24 7 365
☎ Ausland +41 58 465 33 33
E-Mail: helpline@eda.admin.ch
Skype: helpline-eda

Reisehinweise

www.eda.admin.ch/reisehinweise
☎ Schweiz +41 800 24 7 365
☎ Ausland +41 58 465 33 33
[www.twitter.com/travel_edadfae](https://twitter.com/travel_edadfae)

itineris

Online-Registrierung für Schweizerinnen und Schweizer auf Auslandsreisen
www.eda.admin.ch/itineris



Plane gut.
Reise gut.

Die kostenlose App für iOS und Android

nen und Mitarbeitern der Vertretung oder der Helpline direkt beantwortet. Komplexere Fragestellungen werden an die Fachämter zur Beantwortung weitergeleitet. Der Guichet unique fungiert somit als zentrale Anlaufstelle.

Der Guichet unique leistet einen wichtigen Beitrag zu einer kohärenten, ganzheitlichen Auslandschweizerpolitik und ermöglicht kundengerechte Dienstleistungen. Er erleichtert den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und Institutionen im Ausland den Kontakt zu den schweizerischen Behörden in allen Bereichen. Der Bund trägt mit dieser zentralen Anlaufstelle der zunehmenden Mobilität Rechnung und geht auf die besonderen Bedürfnisse der im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizer ein.

Obleich der Bund damit für die heutigen Herausforderungen gut gerüstet ist, müssen die neuen Instrumente in den nächsten Jahren konsolidiert und ausgebaut werden. Mit der Einführung eines Online-Schalters – wir haben in der letzten Ausgabe darüber berichtet – macht der Bund den ersten Schritt zum papierlosen Konsulat. Mit dem Guichet unique und dem Online-Schalter bietet das EDA moderne Hilfsmittel, die der Bürgerin und dem Bürger den Zugang zu Informationen und Dienstleistungen erleichtern. Damit soll aber der zwischenmenschliche Kontakt nicht abgeschafft werden. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ausland werden Sie auch weiterhin gerne am Schalter Ihrer Botschaft oder Ihres Generalkonsulats empfangen und bedienen.

PETER ZIMMERLI IST DELEGIERTER FÜR
AUSLANDSCHWEIZERBEZIEHUNGEN.

Publikationen

Politorbis 62 und 63

Zwei Jubiläen prägen das Jahr 2016: Die ASO feiert ihr 100-jähriges Bestehen und vor 50 Jahren erhielt der Bund den Verfassungsauftrag, die Verbindung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer untereinander und zur Heimat zu stärken. Grund genug für das EDA, eine Publikation den Auslandschweizerthemen zu widmen.

Der Bund hat mit Hilfe von langjährigen Partnerschaften mit privaten Institutionen schrittweise die Rolle gefunden, die er heute spielt und jüngst im Auslandschweizergesetz von 2015 gesetzgeberisch verankert hat. In seiner Tätigkeit lässt sich der Bund von den zwei bewährten Grundwerten leiten, die seit jeher



den ausgewanderten Schweizerinnen und Schweizern selber als Leitgedanke gedient haben, die Selbstverantwortung und die Solidarität.

Politorbis Nummer 62 und das zugehörige Onlinedossier Nummer 63 beleuchten das Profil der Auslandschweizergemeinschaft heute unter verschiedensten Gesichtspunkten und richten den Blick auf das gesamte

Spektrum der Tätigkeiten des Bundes zugunsten der Auslandschweizerinnen und -schweizer.

Die Publikation (62 und 63) kann gratis heruntergeladen werden unter: www.eda.admin.ch/publikationen. Druckexemplare der Nummer 62 können zudem kostenlos bestellt werden unter: publikationen@eda.admin.ch.

Hinweise

Melden Sie Ihrer schweizerischen Vertretung Ihre E-Mail-Adresse(n) und Mobiltelefonnummer(n) und/oder deren Änderungen und registrieren Sie sich bei www.swissabroad.ch, um keine Mitteilung («Schweizer Revue», Newsletter Ihrer Vertretung usw.) zu verpassen. Die aktuelle Ausgabe der «Schweizer Revue» sowie die früheren Nummern können Sie jederzeit über www.revue.ch lesen und/oder ausdrucken. Die «Schweizer Revue» (bzw. die «Gazzetta Svizzera» in Italien) wird kostenlos als Druckausgabe oder elektronisch (via E-Mail bzw. als iOS-/Android-App) allen Auslandschweizer-Haushalten zugestellt, die bei einer Botschaft oder einem Generalkonsulat registriert sind.

Eidgenössische Abstimmungen

Die Abstimmungsvorlagen werden durch den Bundesrat mindestens vier Monate vor dem Abstimmungstermin festgelegt. Die Vorlagen, welche am 27. November 2016 zur Abstimmung gelangen, sind bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.

Alle Informationen zu den Vorlagen (Abstimmungsbüchlein, Komitees, Empfehlungen des Parlaments und des Bundesrates, Vote électronique etc.) finden Sie unter www.admin.ch/abstimmungen.

Volksinitiativen

Die folgende eidgenössische Volksinitiative wurde bis Redaktionsschluss neu lanciert:

- «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» (24.11.2017)

Die Liste der hängigen Volksinitiativen finden Sie unter www.bk.admin.ch > Aktuell > Wahlen und Abstimmungen > Hängige Volksinitiativen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des EDA:
Peter Zimmerli, Auslandschweizerbeziehungen
Bundesgasse 32, 3003 Bern, Schweiz
Telefon: +41 800 24 7 365 oder +41 58 465 33 33
www.eda.admin.ch, mail: helpline@eda.admin.ch

www.swissworld.org

Your Gateway to Switzerland

